

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 16 (1907)
Heft: 5

Vereinsnachrichten: Fachliche Fortbildungsschule des Schweizer Hotelier-Vereins in Cour-Lausanne : Anmeldungen = Ecole professionnelle de la Société Suisse des Hôteliers à Cour-Lausanne : les inscriptions

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

N^o 5.

N^o 5.

Abonnement

Abonnements

Für die Schweiz
 1 Monat Fr. 1.25
 2 Monate „ 2.50
 3 Monate „ 3.50
 6 Monate „ 6.—
 12 Monate „ 10.—

Pour la Suisse:
 1 mois Fr. 1.25
 2 mois „ 2.50
 3 mois „ 3.50
 6 mois „ 6.—
 12 mois „ 10.—

Für das Ausland:
 (inkl. Postzuschlag)
 1 Monat Fr. 1.60
 2 Monate „ 3.20
 3 Monate „ 4.50
 6 Monate „ 8.50
 12 Monate „ 15.—
 Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Pour l'Étranger:
 (inclus en cas de ré-
 pdition de la même
 annonce.
 Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Inserate:

8 Cts. per 1 spatige
 Millimeterzeile oder
 deren Raum. — Bei
 Wiederholungen ent-
 sprechend Rabatt.
 Vereins-Mitglieder
 bezahlen 4 Cts. netto
 per Millimeterzeile
 oder deren
 Raum.

8 Cts. par millimètre-
 ligne ou son espace,
 Rébais en cas de ré-
 pdition de la même
 annonce.
 Les Sociétaires
 payent 4 Cts. net
 p. millimètre-ligne
 ou son espace.



Organ und Eigentum des
 Schweizer Hotelier-Vereins.

16. Jahrgang | 16^{me} Année

Erscheint Samstags.
 Paraît le Samedi.

Organe et Propriété de la
 Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expédition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Aufnahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achemann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Fachliche Fortbildungsschule des Schweizer Hotelier-Vereins in Cour-Lausanne.

Anmeldungen

für den von 1. Mai 1907 bis 15. April
 1908 dauernden Jahreskurs sind
 bis 28. Februar einzureichen.

Für Reglemente mit Aufnahmebedingungen
 sowie für alle weiteren Korrespondenzen sich
 zu adressieren an die Direction de l'Ecole
 Hôtelière à Cour-Lausanne.

Für die Schulkommission:
 Der Präsident: J. Tschumi.

Ecole professionnelle

Société Suisse des Hôtelières
 à Cour-Lausanne.

Les inscriptions

pour le prochain cours annuel,
 durant du 1^{er} Mai 1907 au 15 Avril
 1908, seront reçues
 jusqu'au 28 Février.

Pour le règlement contenant les conditions
 d'admission ainsi que pour toute autre corres-
 pondance s'adresser à la Direction de l'Ecole
 Hôtelière à Cour-Lausanne.

Pour la Commission de l'Ecole:
 Le président: J. Tschumi.

Vom St. Gallischen Wirtschafts-Gesetz.

Wie in Basel und Zürich werden auch in
 unserem Kanton Stimmen laut, um sich über
 eine zu strikte und chikanöse Durchführung
 des erst vor Jahresfrist in Kraft getretenen
 Wirtschaftsgesetzes zu beklagen. Unsere Wirte
 sind insbesondere mit einem Artikel desselben
 nicht zufrieden. Der Artikel 39, der den Stein
 des Anstosses bildet, schreibt u. a. vor, dass
 jede übermässige Anstrengung des Dienstper-
 sonals untersagt sei. „Die wesentlich für den
 Betrieb von Gasthöfen und Wirtschaften ange-
 stellten Personen können, soweit es zur Be-
 dienung der Gäste nötig ist, abends bis zur
 Polizeistunde und bei Freiächten auch über
 dieselbe beschäftigt werden. Der Betrieb ist
 aber so einzurichten, dass jeder im Dienste des
 Wirtes stehenden Person in allen Fällen von
 24 Stunden mindestens 8 Stunden ununter-
 brochene Ruhezeit gesichert sind. Ebenso ist
 allen diesen Angestellten der Sonntag, oder,
 sofern dies aus Betriebsgründen nicht möglich
 ist, während der Woche ein freier Nachmittag
 von mindestens 8 Stunden und allmonatlich ein
 voller Frei-Tag von 24 Stunden zu gewähren.
 Wenigstens acht Frei-Tage pro Jahr müssen
 aber auf den Sonntag fallen. Der Wirt hat
 über die gewährten Ruhetage ein Kontrollbuch
 zu führen. Die zum Schutze des Dienstper-
 sonals aufgestellten Vorschriften dürfen durch
 Parteivereinbarung nicht abgeändert und müssen
 im Vollzuge besonders überwacht werden.“

Diesen Artikel, insbesondere die Führung
 des verlangten Kontrollbuches halten die Wirte
 als unmöglich. Einmal deshalb, weil das Per-
 sonal sehr oft eine andere Einteilung der Frei-

zeit wünscht, dann aber hauptsächlich, weil es
 dem Arbeitgeber nicht möglich ist, den gesetz-
 lichen Bestimmungen ohne grossen Schaden
 nachzugeben. Er möchte die Freizeit seines
 Personals den jeweiligen Betriebsgründen unter-
 ordnen. Die Wirte sind nicht prinzipiell gegen
 die Zahl der Frei-Tage, wohl aber gegen die
 gesetzlich vorgeschriebene Einteilung derselben,
 die gar nicht — oder nur mit Opfern — ein-
 gehalten werden könne. Es läge auch im Inter-
 esse des Wirtschaftspersonales, wenn die
 vielen ganzen und halben Frei-Tage zusammen-
 genommen werden dürften, um den Bediensteten
 zu gegebener Zeit Jahresferien zu geben. Eine
 Gefahr, dass dadurch ein Teil des Personals
 stellenlos würde, ist durchaus nicht vorhanden,
 denn heutzutage ist man froh, gute und zuver-
 lässige Leute möglichst lange behalten zu
 können. Ein Wirt, der heute ein Kontrollbuch
 im Sinne unseres Wirtschaftsgesetzes führt, ist
 gezwungen, entweder falsche Eintragungen zu
 machen, oder dem Art. 39 nicht Folge zu geben.
 Der Wirtstand erachtet diese Kontrolle
 und diese Eingriffe in das Vertragsrecht als
 eine Ungerechtigkeit und eine vexatorische
 Massregel. Der kantonale Wirtverband will
 deshalb bei der Regierung, eventuell beim
 Grossen Rat vorstellig werden, um hinsichtlich
 dieser beiden Punkte annehmbare Verhältnisse
 zu schaffen. Eventuell wird er sogar eine
 Revision des Wirtschaftsgesetzes in Szene setzen.
 T. G.

Vom Automobilsport in der Schweiz.

Dem „Bund“ wird geschrieben: Seit Anfang
 Januar dieses Jahres ist der am 19. Dezember
 1905 in Paris von der internationalen Dele-
 giertenversammlung der Automobilclubs über
 die Schweiz verhängte Boykott wiederum auf-
 gehoben worden, hat also genau ein Jahr ge-
 dauert. Die schweizerischen Automobilisten
 haben den verhängten Boykott stets als ein
 Unrecht empfunden. Der Umstand, dass Deutsch-
 land mit seiner Automobilsteuer und den damit
 zusammenhängenden rigorosen Bestimmungen
 den gesamten Automobilsport noch viel emp-
 findlicher traf, als es die gelegentlichen unver-
 ständlichen Polizeiwilkkürlichkeiten in der In-
 nerschweiz getan, gab im vergangenen Monat
 Dezember Veranlassung, die Frage der Auf-
 hebung des Boykottes ins Rollen zu bringen.
 Es lässt sich kaum leugnen, dass der
 Boykott mancherorts geschadet hat. Wenn das
 aber richtig ist, so haben die Schweizer Be-
 hörden alle Veranlassung, dafür zu sorgen, dass
 bei Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften
 die durchreisenden ausländischen Automobilisten,
 die ja mit des Landes Sitten und Verordnungen
 unmöglich vertraut sein können, wenigstens der
 vielfach erduldeten chikanösen Behandlung und
 zahlreichen Unannehmlichkeiten entoben wer-
 den, die bisher bei einer Fahrt durch einzelne
 Gebietsteile der Schweiz an der Tagesordnung
 gewesen. Das gilt namentlich auch für die
 Innerschweiz. Wenn ein französischer Tourist
 am Sonntag durch den Kanton Uri fährt, einen
 Raddefekt erleidet und sich nun daran macht,
 den Schaden auszubessern und zu reparieren,
 um überhaupt weiter fahren zu können, und
 wird dann von der Polizei wegen Sonntags-
 ruhestörung mit Fr. 50 gebüsst, so ist das
 einfach unsinnig, wenn nicht böswillige Schi-
 kane dem neuen Verkehrsmittel gegenüber.
 Und da hilft's nicht, wenn hinterher auch die
 Busse auf Fr. 20 herabreduziert wird. Der
 Fremde empfindet es als Unrecht.

Oder im Kanton Obwalden. Die Obwald-
 ner Regierung hatte die Brünigstrasse eine
 Zeit lang für Automobile ganz geschlossen.
 Dann erwirkte eine Konferenz die Wieder-
 eröffnung des Passes und damit die Wieder-
 herstellung der direkten Verbindung von Luzern
 mit dem Berner Oberland. Dabei wurde aber
 von der Polizei hinterher ein Reglement auf-
 gestellt, das es ihr ermöglicht, so ziemlich jeden
 Autler, der sich einfallen lässt, Obwalden zu
 durchfahren, bis auf die Haut auszuziehen.
 Die Bussen gehen bis Fr. 200 und bilden eine
 der besten Einnahmen der Säckelmeister des
 Landes. An den beiden Endpunkten der
 eigentlichen Brünigstrasse — in Giswil und
 Brünig — müssen extra Erlaubnisscheine zum
 Passieren der Strasse gelöst werden. Wer
 das nicht weiss, hat bis Fr. 200 Busse. Nirgends
 werden die Fremden aufmerksam gemacht auf
 die verschiedenen „Verbote“.

Im übrigen haben sich die Verhältnisse für
 den Automobilverkehr in der Schweiz in der
 letzten Zeit ganz bedeutend gebessert. Die an-
 fänglichen Vorurteile gegen diesen Sport
 schwinden immer mehr. Die volkreichen
 Kantone des schweizerischen Flachlandes haben
 die Bedeutung des Autos als Verkehrsmittel
 erkannt und die Regierungen sind bestrebt,
 in Verbindung mit den Automobilvereinen beidseitig
 befriedigende Verhältnisse zu schaffen. Seit
 das Automobil auch in der Schweizer Armee
 sich seinen Platz erobert, findet es den not-
 wendigen gesetzlichen Schutz. Bereits ist an
 Stelle der früheren kantonalen Fahrausweise
 und Fahrberechtigungskarten die schweizerische
 Karte getreten. Wer seine mit dem eidgen.
 Kreuz geschmückte Nummerntafel, gleichviel
 in welchem Kanton er sie gelöst, an seinen
 Wagen befestigt hat, ist für die gesamte
 Schweiz legitimiert. Die Taxen für die Jahre-
 karten für Motoren sind nicht hoch, variieren
 je nach Grösse d. h. der Personenplatzzahl,
 von 20—40 Fr. Die zulässige Maximal-
 geschwindigkeit beträgt 30 km per Stunde auf
 dem Flachlande, 10 km durch Dörfer und
 Städte.

Seit vorigen Herbst ist auch die Gotthard-
 und die Simplonstrasse für die Automobilisten
 geöffnet. Ein bezügliches Reglement setzt
 allerdings eine Reihe von Bedingungen für die
 Fahrer fest. Beim Passieren der Simplonstrasse
 Brig-Iselle darf nur, bergauf, bergab, mit der
 Geschwindigkeit eines trabenden Pferdes ge-
 fahren werden. Für den Passübergang sind
 4 1/2 Stunden festgesetzt. Bei Nacht darf nicht
 gefahren werden. In Brig und Gondo werden
 spezielle Erlaubnisscheine gratis abgegeben.
 Die Gotthardstrasse bietet gar keine Schwierig-
 keiten mehr und ist im Herbst bereits sehr
 stark von Autlern besucht worden. Es ist
 speziell der schweizerische Automobilklub, der
 an Mitgliederzahl bereits sehr stark ist, welcher
 sich unermüdet ins Zeug legt, um den Motor-
 wagen in der Schweiz überall freie Bahn zu
 schaffen. Und es darf gesagt werden, dass
 seine Bemühungen in den leitenden Kreisen der
 Regierungen der meisten Kantone Verständnis
 finden. Im nächsten Monat Mai veranstaltet
 der schweizerische Verein eine internationale
 Automobilausstellung in der Tonhalle Zürich,
 zu der sich bereits 95 der hervorragendsten
 Firmen als Aussteller gemeldet haben.

Plakat-Gesetzgebung.

Vom Vorstand der Schweizerischen Vereini-
 gung für Heimatschutz in Basel wurde laut
 „Basl. Ztg.“ in der letzten Sitzung ein von der
 Kommission gegen das Reklamewesen ausge-

arbeiteter Vorschlag zu einem Gesetz
 betr. Verbot und Besteuerung von Reklamen
 durchberaten.

Vorstand und Kommission empfehlen nach
 eingehender Prüfung der ganzen Frage über-
 einstimmend eine Kombination von Verbot und
 Besteuerung in dem Sinne, dass je nach der
 Sachlage gegen bestimmte Reklamen das Ver-
 bot oder die Besteuerung einzutreten hat. Unter
 möglicher Berücksichtigung wirklich begründeter
 Bedürfnisse der Industrie, des Handels
 und Verkehrs, sowie für Fest-, Theater- und
 Konzertanzeigen sollen für temporäre Plakate
 passende Ausnahmestimmungen getroffen und
 also nur die tatsächlichen Auswüchse der Re-
 klame bekämpft werden. Der angenehme
 Entwurf lehnt sich somit an das vom Kanton
 Waadt schon im Jahre 1903 erlassene Gesetz
 an, sucht aber, gestützt auf die seither mit
 diesem Gesetze gemachten Erfahrungen, gewisse
 Mängel und Lücken desselben zu beseitigen und
 Umgebungen zu verumglichen.

Der Basler Rechtsgelehrte Professor Dr. K.
 Wieland, der Obmann der juristischen Subkom-
 mission, hat es übernommen, einen eingehenden
 Motivenbericht zu dem Gesetzesvorschlag aus-
 zuarbeiten. Nach Eingang dieses Berichtes, der
 im besonderen auch die Berechtigung zum Er-
 lasse von Gesetzen gegen das Reklamewesen
 nachweisen wird, soll der Vorschlag der Schwei-
 zerischen Vereinigung für Heimatschutz, sei es
 direkt, sei es mit Unterstützung der Sektionen,
 sofort sämtlichen Kantonsregierungen mit der
 Bitte um möglichste Berücksichtigung unter-
 breitet werden.

Die eingeleiteten gütlichen Unterhandlungen
 mit den hauptsächlichsten Interessenten der
 Plakatreklame haben bis jetzt zu keinem Re-
 sultate geführt; vornehmlich aus dem Grunde,
 weil überall noch langjährige Kontrakte mit
 Ratenzahlungen vorliegen, die man nicht opfern
 will, obschon man das Verkehrte der heutigen
 Plakatreklame selbst eingesehen hat.

Für den Fall, dass ein befriedigendes Re-
 sultate nicht erzielt werden kann und sofern
 die gesetzliche Regelung der Angelegenheit wider
 Erwarten in absehbarer Zeit nicht oder nur
 in ungenügender Weise zu erreichen ist, soll
 die Frage eines energischen und wirksamen
 Boykottes in Verbindung mit andern Vereinen
 in ernstliche Erwägung gezogen werden. Ver-
 schiedene unserer grössten schweizerischen Ver-
 bände interessieren sich lebhaft für den Boykott,
 und da jetzt schon bedeutende Fabriken der in
 Betracht kommenden Industrien entweder von
 der Plakatreklame ganz absehen oder sich bereit
 erklären, verbindliche Zusicherungen zu machen,
 so dürfte, heisst es, die Durchführung eines
 Boykottes keine besonderen Schwierigkeiten ver-
 ursachen.

Schutz der Reisenden gegen Raubfälle in den Eisenbahnwagen.

Der Basler „National-Ztg.“ wird folgendes
 geschrieben:

Da sich am 13. dies wieder ein frecher Raub-
 anfall in einem Eisenbahnzug ereignete, dürfen
 die nachfolgenden Mitteilungen, die wir einem
 deutschen Fachblatte entnehmen, von Interesse
 sein.

Die im Jahre 1906 mehrfach vorgekommenen,
 Aufsehen erregenden und Beunruhigung ver-
 breitenden Raubfälle auf Reisende in Personen-
 zügen haben dem preussischen Minister der öffent-
 lichen Arbeiten Veranlassung gegeben, durch
 einen aus maschinen-, betriebs- und verkehrs-
 technischen Mitgliedern bestehenden Ausschuss